

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins der Katholischen Kirchengemeinde St. Oliver in Laatzen**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Oliver, Laatzen e. V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30880 Laatzen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Registernummer **200656** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung der pastoralen, diakonischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Kath. Kirchengemeinde St. Oliver.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung der Tätigkeit der Kirchen St. Oliver, St. Mathilde, St. Josef und der Unterhaltung der kirchengemeindlichen Gebäude.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 6 Abs. 2 lit. g).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder nach Nr. 1 entscheidet der Vorstand.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Sie kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.
  - b. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung,
  - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - c. Genehmigung der Ausgaben und des Jahresabschlusses,
  - d. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und einem Vertreter,
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - g. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Vorstand am selben Tag eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Mitgliedern
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  - d. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
  - e. bis zu 3 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die einzuberufende Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter lit. a) bis d) genannten Personen. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - b. Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke nach § 2 der Satzung.
  - c. Beschlussfassung über den Entwurf eines Ausgabenplanes und eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
  - d. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall über Mittel, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, frei zu verfügen.
4. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. In begründeten Eilfällen kann auf eine schriftlichen Einladung oder die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Die Begründung der Eilbedürftigkeit ist in der Niederschrift zu vermerken.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Stimmenmehr-

heit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
7. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

## **§ 11**

### **Mitgliedsbeitrag und Spenden**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe er/sie selbst bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung legt einen monatlichen Mindestbeitrag fest.
3. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über Ausnahmen.
4. Der Verein nimmt Spenden für die satzungsgemäßen Vereinszwecke entgegen.

## **§ 12**

### **Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Diözese Hildesheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Katholischen Kirchengemeinde St. Oliver, Laatzen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2016 geändert und beschlossen.

Laatzen, den 15. Januar 2016